

# Freiwilliger-Klausuren-Kurs

2024

der

Regierung von Oberbayern

## 6. Klausur (SteuerR)

### Angaben auf Ihrer Klausur

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse
- AG Bezeichnung (z.B. AG 3B / 2023 F oder AG 2.1 / 2023 H)

### Abgabe der Klausur (bis Dienstag nach Schreibtermin):

1. Einwurf bei der Regierung von Oberbayern (nach Eingangsstempel)
2. postalischer Versand an:  
Regierung von Oberbayern  
-Referendargeschäftsstelle, R. 3128-  
80534 München  
(nach Poststempel)
3. Abgabe bei Herrn Henn am Campus Justiz (Raum II.1.9)

**Bitte beachten Sie die Besprechungstermine Ihrer AG im FKK-Terminplan.**

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
- Landesjustizprüfungsamt -*

Zweite Juristische Staatsprüfung 2023/2

A u f g a b e 9

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Zweite Juristische Staatsprüfung 2023/2

A u f g a b e 9

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

---

Teil I:

Anna Aurelius ist 21 Jahre alt, ledig und hat keine Kinder. Sie wohnt seit Beginn ihres Studiums im Wintersemester 2020/2021 in München. Anna Aurelius erscheint am 8. Dezember 2023 in der Kanzlei von Rechtsanwältin Rosa Rosenberg und schildert ihr folgenden Sachverhalt:

"Mein Onkel Otto hat als Angestellter im Personalbereich bei der P-AG gearbeitet und seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung immer ordnungsgemäß erbracht. Trotzdem hat die P-AG ihm ordentlich zum 30. Juni 2021 gekündigt und dann auch noch einen von ihr geschuldeten einmaligen Gehaltsbonus ohne jeden rechtlichen Grund nicht bezahlt. Deshalb hat mein Onkel Otto einen Fachanwalt für Arbeitsrecht beauftragt, der in seinem Namen Klage auf Zahlung des Netto-Gehaltsbonus zzgl. Verzugszinsen erhoben hat.

Am 10. Januar 2022 ist mein Onkel Otto überraschend verstorben. Ich bin seine alleinige testamentarische Erbin geworden und habe das Klageverfahren aufgenommen. Am 12. Oktober 2022 hat der Rechtsanwalt von Onkel Otto mir geschrieben, dass nunmehr ein Urteil des Arbeitsgerichts vom 22. August 2022 vorliege, gegen das kein Rechtsmittel eingelegt worden sei. Die Klage sei in vollem Umfang erfolgreich gewesen. Die P-AG habe aufgrund des Urteils bereits am 15. September 2022 den Netto-Gehaltsbonus in Höhe von 2.900,- € und die Verzugszinsen in Höhe von 100,- € auf das Anderkonto überwiesen, das von dem Rechtsanwalt gleich zu Beginn des Mandats im Jahr 2021 als Treuhänder für meinen Onkel Otto eingerichtet worden sei. Weiter habe die P-AG schriftlich Folgendes mitgeteilt: Für Lohnsteuer sei von ihr ordnungsgemäß ein Betrag in Höhe von 600,- € einbehalten und im September 2022 an das zuständige Finanzamt abgeführt worden. Den Arbeitnehmeranteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungen in Höhe von 1.000,- € habe sie ebenfalls ordnungsgemäß einbehalten und zusammen mit dem entsprechenden Arbeitgeberanteil in Höhe von 1.000,- € ebenfalls im September 2022 an die jeweiligen gesetzlichen Sozialkassen überwiesen. Weitere Steuerabzüge seien im Zuge der Zahlung der geschuldeten Beträge durch die P-AG nicht vorgenommen worden.

Für die Tätigkeit seines Rechtsanwalts hat mein Onkel Otto bereits am 4. August 2021 einen Vorschuss in Höhe von 1.000,- € geleistet. Aufgrund seiner ordnungsgemäßen Schlussrechnung vom 31. Oktober 2022 hat sich noch ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 300,- € zugunsten des Rechtsanwalts ergeben. Der Rechtsanwalt hat mir am 8. November 2022 telefonisch mitgeteilt, dass er seine Forderung mit dem Geld auf dem Anderkonto verrechne. Dann ist die Sache leider in Vergessenheit geraten und mir ist der restliche Betrag vom Anderkonto erst am 31. Januar 2023 auf mein Girokonto überwiesen worden. Im Zusammenhang mit dem Verfahren beim Arbeitsgericht frage ich mich nun auch, ob ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch gegen die P-AG steuerlich berücksichtigt werden muss.

Außerdem war mein Onkel Otto privat seit dem Jahr 2014 als Gründungsgesellschafter bis zu seinem Tod mit einem Nennbetrag von 5.000,- € an der X-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Bamberg beteiligt. Seit ihrer Gründung weist die X-GmbH ein vollständig in Geld eingezahltes Stammkapital in Höhe von 50.000,- € aus. Onkel Ottos Absicht war es, mit der Beteiligung Geld zu verdienen. Insbesondere hat er sich vorgestellt, dass er sie irgendwann mit Gewinn verkaufen kann und dass bis dahin ein Teil des Gewinns der X-GmbH an ihn ausgeschüttet wird. Dazu ist es allerdings leider nicht mehr gekommen. Die X-GmbH hat zu Lebzeiten von Onkel Otto hin und wieder Gewinne erzielt. Diese wurden aber nur für das laufende Geschäft der X-GmbH verwendet.

Zuerst wollte ich mit derselben Absicht wie Onkel Otto die Anteile behalten. Kurzfristig ergab sich aber die Möglichkeit, zusammen mit allen anderen Gesellschaftern die X-GmbH an einen Investor zu verkaufen. Als Gesamtkaufpreis für die Anteile von allen Gesellschaftern wurde im formgerecht und unbedingt abgeschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag mit Datum vom 19. Dezember 2022 ein Betrag in Höhe von 70.000,- € vereinbart. Für die notarielle Beurkundung und die Beratung im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die erforderlichen Änderungen im Handelsregister sind mir allein Kosten in Höhe von 1.200,- € entstanden, die ich erst am 16. Januar 2023 bezahlt habe.

Ich möchte von Ihnen wissen, wie hoch mein Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2022 ist. Dabei sollen etwaige Wahlrechte so ausgeübt werden, dass sich für mich steuerrechtlich die günstigste Auswirkung ergibt. Im Übrigen frage ich mich auch, ob ich die Kosten, die mir durch Ihre Beratung entstehen werden, im Jahr 2022 steuerlich geltend machen kann. Immerhin stehen diese ja auch mit den Vorgängen aus dem Jahr 2022 in Zusammenhang. Weitere für das Jahr 2022 einkommensteuerrechtlich relevante Begebenheiten müssen nicht berücksichtigt werden."

#### Teil II:

Ebenfalls am 8. Dezember 2023 erscheint Theo Thaler, der seit dem Jahr 2014 in München wohnt, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Rosa Rosenberg und schildert ihr folgenden Sachverhalt:

"Nachdem ich meine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 im November 2018 formgerecht übermittelt hatte, habe ich gegen die erstmalige Festsetzung der Einkommensteuer 2017 in Höhe von 25.000,- € durch Bescheid des Finanzamts München vom 1. April 2019, zur Post gegeben am selben Tag, schriftlich am 15. April 2019 Einspruch eingelegt und darin nur beantragt, bei meinen Einkünften aus Vermietung zusätzliche Werbungskosten in Höhe von 5.000,- € zu berücksichtigen.

Vom Finanzamt München habe ich dann lange nichts mehr gehört. Erst am 8. September 2023 lag plötzlich ein neuer Einkommensteuerbescheid 2017 mit Datum vom 6. September 2023 und einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung in meinem Briefkasten.

Darin heißt es in den Erläuterungen: 'Aufgrund Ihres Einspruchs vom 15. April 2019 wurden weitere 5.000,- € an Werbungskosten bei den Einkünften aus § 21 EStG berücksichtigt. Ihrem Einspruch vom 15. April 2019 wird hiermit vollständig abgeholfen. Er hat sich damit erledigt. Das Einspruchsverfahren ist beendet.'

bitte wenden!

Ich habe mir den Vorgang daraufhin nochmal genau angesehen. Dabei ist mir aufgefallen, dass ich schon in meiner Einkommensteuererklärung 2017 vergessen hatte, Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen anzugeben, obwohl mir bekannt war, dass diese steuermindernd berücksichtigt werden können.

Deshalb habe ich mit einfacher E-Mail vom 20. September 2023 an das Finanzamt München gegen den Abhilfebescheid vom 6. September 2023 Einspruch eingelegt und darum gebeten, dass zusätzlich noch weitere 100,- € für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden und die festgesetzte Einkommensteuer 2017 nochmals herabgesetzt wird.

Daraufhin habe ich ein Schreiben des Finanzamts München vom 10. November 2023 erhalten, welches ich Ihnen mitgebracht habe."

Theo Thaler übergibt Rechtsanwältin Rosa Rosenberg das nachfolgend abgedruckte Schreiben des Finanzamts München.

---

Schreiben des Finanzamts München vom 10. November 2023:

Finanzamt München  
(...) München

10. November 2023

An  
Herrn  
Theo Thaler  
(...) München

Ihr Einspruch gegen den Abhilfebescheid vom 6. September 2023

Sehr geehrter Herr Thaler,

Sie haben gegen den ESt-Abhilfebescheid 2017 vom 6. September 2023, der an diesem Tag zur Post gegeben wurde, mit einfacher E-Mail vom 20. September 2023 Einspruch eingelegt.

Ich habe die Sach- und Rechtslage überprüft. Danach dürfte Ihr erneuter Einspruch keine Aussicht auf Erfolg haben.

Es ist zwar inhaltlich zutreffend, dass zu Ihren Gunsten weitere 100,- € für haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EStG zu berücksichtigen wären.

Allerdings ist Ihr Einspruch unzulässig. Ihre E-Mail war nämlich nicht elektronisch signiert. Außerdem ist das erste Einspruchsverfahren durch den Abhilfebescheid vollständig erledigt, § 367 Abs. 2 Satz 3 AO. Entsprechend § 348 Nr. 1 AO können Sie nicht nochmals Einspruch erheben. Durch Ihren beschränkten Antrag im ersten Einspruchsverfahren haben Sie zudem darauf verzichtet, ein neues Einspruchsverfahren zu eröffnen und weitere Gründe nachzuschieben. Ihr Vorgehen ist rechtsmissbräuchlich und mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar.

Jedenfalls kommt eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer 2017 gem. § 351 Abs. 1 AO nicht in Betracht. Außerdem liegt es in Ihrer Verantwortung, dass die haushaltsnahen Dienstleistungen erst so spät bekannt geworden sind und aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Leider habe ich keine günstigere Nachricht für Sie.

Ich möchte Sie bitten, Ihren Einspruch zu überdenken und mir mitzuteilen, ob Sie diesen aufrechterhalten oder zurücknehmen. Sollten Sie den Einspruch aufrechterhalten, hat das für Sie keine nachteilige Folge.

Ignaz Irrlich  
Steueroberinspektor

---

Theo Thaler führt weiter aus:

"Am 15. November 2023 habe ich aufgrund des Schreibens vom 10. November 2023 beim Finanzamt München angerufen und im Telefonat mit dem Steueroberinspektor Ignaz Irrlich ausdrücklich die Rücknahme meines Einspruchs vom 20. September 2023 erklärt. Ich befürchte, dass das ein Fehler war. Bitte teilen Sie mir unter Darlegung der Rechtslage mit, ob ich in dieser Sache noch etwas veranlassen kann."

---

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten.

Die Gutachten von Rechtsanwältin Rosa Rosenberg, in denen - gegebenenfalls hilfs-gutachtlich - auf alle von Anna Aurelius aufgeworfenen einkommensteuerrechtlichen und auf alle von Theo Thaler aufgeworfenen abgabenordnungsrechtlichen Fragen umfassend eingegangen wird, sind zu fertigen. Die Sachverhaltsdarstellung ist jeweils erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass die von Anna Aurelius und Theo Thaler mitgeteilten Sachverhalte als solche zutreffend sind und dass eine weitere Aufklärung der Sachverhalte nicht möglich ist.

Es ist zudem davon auszugehen, dass Anna Aurelius im Jahr 2022 keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt hat.

bitte wenden!

Es ist weiter davon auszugehen, dass Theo Thaler zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 verpflichtet war und ihm im Jahr 2017 Ausgaben in Höhe von 100,- € für haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne des § 35a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EStG entstanden sind.

§ 34 EStG und § 35b EStG sowie die Veranlagungsart bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Auf Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Fragen im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis und dem Datenschutz ist nicht einzugehen.

Der Bearbeitung ist der Stand der Rechtslage zugrunde zu legen, der sich aus dem zugelassenen Hilfsmittel Beck'sche Textausgaben, Aktuelle Steuertexte 2023, 2. Auflage, ergibt.